



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)77s

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am ...

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049
- vorbehaltlich der Überweisung -**

Prof. Dr. Monika Barz

Prof. Dr. Monika Barz
Frauen- und Geschlechterforschung
Burgstrasse 35-2
72764 Reutlingen
mobarz@web.de

Reutlingen, den 9. November 2023

An
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
familienausschuss@bundestag.de

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung der Stellungnahme auf den Internetseiten des Bundestages

Stellungnahme zum SBGG

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete,
es gibt besorgniserregende Folgeschäden durch das geplante Gesetz über die Selbstbestimmung des eigenen Geschlechtseintrag (SBGG). Der Gesetzentwurf basiert auf ideologisch verhärtete Fehlannahmen und ist keine geeignete Antwort auf dringliche Akzeptanzfragen gegenüber LSBTTIQ-Menschen. Im Gegenteil, die Wissenschaft beobachtet mit Sorge in Folge der Selbstbestimmungsdebatten im Kontext dieses Gesetzes eine Zunahme der gesellschaftlichen Antipathie gegenüber LSBTTIQ-Anliegen und eine wachsende Endsolidarisierung mit Frauen- und Lesbenrechten innerhalb der LSBTTIQ-Community. Das SBGG plant für die Gesamtbevölkerung die Verbindung von Biologie und Geschlechtszuordnung zu lösen und identitätspolitischen Diskursen den Vorrang zu geben. Mit dem SBGG riskiert der Bundestag sein Ansehen in der Breite der Bevölkerung zu verlieren und demokratiefeindliche und rechtsradikale Strömungen im Inland zu beflügeln. Das alles ist bedrohlich und bedarf Ihrer mutigen Aufmerksamkeit.

Soweit meine wohlmeinende Zusammenfassung als Wissenschaftlerin, Expertin für Frauen- und Geschlechterfragen, feministische Aktivistin mit Zugehörigkeit zur LSBTTIQ-Community. Nun zu den Details.

Zugrundeliegende Fehlannahmen

- Das biologische Geschlecht sei frei wählbar und der individuellen Selbstbestimmung frei zugänglich und veränderbar.
- Die Geschlechts**identität** sei bei Geburt einem Menschen wie eine Art unsichtbare Geschlechts-Seele mitgegeben und entweder im ‚richtigen‘ oder ‚falschen Körper‘.
- Die Geschlechts**identität** sei wichtiger als das Faktum des biologischen Geschlechts.

Politische Fehlschlüsse

- Das SBGG erhebt die gefühlte Geschlechtsidentität juristisch über das biologische Geschlecht (§2).
- Das SBGG ermöglicht gemäß §2 „jeder Person“ die Änderung des Geschlechtseintrages. Eine juristische Einschränkung auf die öffentlich dargestellte kleine Zielgruppe der „transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen“ (BMFSFJ und BMJ, 2023) wird nicht vorgenommen.

- Das SBGG suggeriert der gesamten Gesellschaft (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen) das identitätspolitische Narrativ über die Selbstbestimmung der eigenen Geschlechtlichkeit.

Richtig ist

- **Das Geschlecht** eines Menschen ist ein biologisches Faktum. Es gibt Männer und Frauen, ein Geschlechtswechsel ist nicht möglich. Die Geschlechtszugehörigkeit eines Individuums ist unveränderbar und bei Knochenfunden noch nach tausenden von Jahren bestimmbar. Genetik und Entwicklungsbiologie orientieren sich bei der Definition von Geschlecht an den Keimzellen. Die menschliche Spezies ist binär angelegt, es gibt keine fließenden Übergänge zwischen Eizellen und Spermien. Eizellen und Spermien ermöglichen getrenntes Erbgut und damit Variationen in der Evolution. Wäre dies nicht, so gäbe es nur geklonte Menschen (Beier/Bosinski/Loewit 2021:66f; Ponseti/Stirn 2019).
- **Die Geschlechtsidentität** ist eine individuelle Bejahung oder Ablehnung dessen, was die Gesellschaft dem weiblichen oder männlichen Geschlecht an Stereotypen zuschreibt. Männer, die sich als FRAUEN FÜHLEN und so verhalten möchten, SIND KEINE FRAUEN, sie sind bestenfalls gesunde und mutige Männer, die es wagen gegen Geschlechternormierungen zu verstoßen. Auf tragische Weise verstärkt das Narrativ über Geschlechtsidentität und Geschlechtswechsel, klassische Geschlechtsstereotypen.
- **Intergeschlechtlichkeit** ist kein Drittes Geschlecht (wie es fälschlicherweise häufig genannt wird). Intergeschlechtlichkeit ist eine Variante der Geschlechtsentwicklung, die gleichzeitig zu Anlagen des weiblichen UND männlichen Geschlechts geführt hat. Der Anteil Intergeschlechtlicher bei den Neugeborenen liegt bei circa 0,007% (Deutscher Bundestag 2019:2).
- **Nichtbinär** ist kein Geschlecht. Es handelt sich körperlich um Männer und Frauen. Sie drücken durch die selbst gewählte Identitätsbeschreibung ‚nichtbinär‘ aus, dass sie die den Männern und Frauen zugeschriebenen Geschlechterrollen ablehnen und ungeachtet ihrer biologisch eindeutigen Geschlechtszugehörigkeit sich den Kategorien ‚Mann‘ und ‚Frau‘ entziehen möchten.
- **Transgeschlechtlichkeit** ist kein Geschlecht. Es sind Männer und Frauen, die an ihrem Geschlechtskörper leiden und bei diagnostizierter Geschlechtsinkongruenz die Möglichkeit haben, den Geschlechtseintrag im Sinne einer juristischen Fiktion zu ändern. Die Verfahren dazu regelt bisher das Transsexuellengesetz (TSG).

Folgen einer Abwertung des biologischen Geschlechts und Aufwertung der Geschlechtsidentität im SBGG

- Das SBGG banalisiert das biologische Geschlecht und die damit eng verbundene Diskriminierung und Gewalt an Frauen und Mädchen. Es macht Artikel 3, Abs. 2 des Grundgesetzes wirkungslos und verstößt gegen die Pflichten aus der Ratifizierung der Frauenrechtskonvention CEDAW.
- Das SBGG gefährdet die gesunde Entwicklung pubertierender Jugendlicher auf dem Weg zu ihrem sich verändernden Körper und ihrem Erwachsensein.
- Das SBGG missachtet den Stand der Wissenschaft über die Zweigeschlechtlichkeit der Spezies Mensch.
- Das SBGG suggeriert eine Mehrzahl von Geschlechtern und die Existenz eines ‚nichtbinären‘ Geschlechts.
- Das SBGG eröffnet allen Männern, ungeachtet ihrer Motive, die Möglichkeit sich in Räumen aufzuhalten, die Frauen vorbehalten sind.
- Das SBGG missachtet das Recht von Frauen, insbesondere Lesben, sich unter Ausschluss von Männern politisch zu versammeln und zu organisieren. Es verletzt verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte.
- Das SBGG macht den Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit zu einem Sprechakt und banalisiert damit das Leiden am eigenen Geschlechtskörper, wie es

transgeschlechtliche Menschen erleben. Es ist kein geeigneter Ersatz für das Transsexuellengesetz.

Selbstbestimmung suggeriert Freiheit und Modern-Sein. Das SBGG entspricht einem unkritischen Umgang mit menschlichen Machbarkeitsphantasien. Es ist die Falle der Moderne den Zugriff auf die Welt stets zu vergrößern und die Grenzen des Verfügbaren zu verschieben. Die politische Verantwortung liegt in der Stärkung der Menschen für die „Begegnung mit dem Unverfügbaren“ (Rosa 2020). Hierzu zählen auch Geschlecht, Alter und Tod. Ein verantwortungsvoller Respekt gegenüber biologischen Zusammenhängen, wird entscheidend dafür sein, wie sich Demokratien weiterentwickeln.

Ich hoffe Ihnen – ungeachtet der Parteizugehörigkeit – hiermit Grundlagen benannt zu haben, die es Ihnen ermöglichen, das SBGG kritisch zu prüfen und es **fundierte abzulehnen**. Durch ihre Ablehnung des SBGG ermöglichen Sie einen notwendigen Neustart, um allen Menschen in ihrer Vielfalt gerecht zu werden, ohne ihr Geschlecht, die Unversehrtheit der Körper und die Geschlechtergerechtigkeit aus dem Blick zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen



PS: Zu meiner Person: Ich bin seit den 1980er Jahren frauenpolitisch und publizistisch aktiv, insbesondere für die Rechte lesbischer Frauen in den Kirchen. 1993-2016 Professorin an der Evangelischen Hochschule Reutlingen/Ludwigsburg zur Frauen- und Geschlechterforschung, 2012 Mitbegründerin des LSBTTIQ-Netzwerk Baden-Württemberg. 2017 Verleihung des Bundesverdienstkreuz. Seit 2016 im Ruhestand.

Quellen

- Beier, Klaus M. / Bosinski, Hartmut A.G. / Loewit, Kurt (2021): Lehrbuch Sexualmedizin. Grundlagen und Klinik sexueller Gesundheit in dritter Auflage. Amsterdam: Elsevier Urban & Fischer.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz (2023): Änderung des Geschlechtseintrags. Eine Erklärung beim Standesamt soll reichen. Pressemitteilung vom 9. Mai 2023
- Deutscher Bundestag (2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP. Drucksache 19/7586. Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/075/1907586.pdf> Zugriff am 21.05.2023.
- Ponseti, Jorge / Stirn, Aglaja (2019): Wie viele Geschlechter gibt es und kann man sie wechseln? Zeitschrift für Sexualforschung, Jg. 32, S. 131-147.
- Rosa, Hartmut: Unverfügbarkeit. Berlin: Suhrkamp, 2020.